

Kolonnenstraße 30-30a 10829 Berlin Telefon: 90 277-71 55

Freunde_Havelland_Grundschule@yahoo.de

SATZUNG des Fördervereins "Freunde der Havelland-Grundschule"

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Förderverein trägt den Namen

Freunde der Havelland-Grundschule

Er wurde am 28. Mai 1996 gegründet und hat seinen Sitz in 10829 Berlin-Schöneberg, Kolonnenstraße 30-30a.

- (2) Nach Eintragung in das Vereinsregister lautet der Name des Fördervereins "Freunde der Havelland-Grundschule e.V.".
- (3) Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit ist anzustreben.

§ 2 Zweck und Ziel

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung insbesondere durch die ideelle und finanzielle Unterstützung der Havelland-Grundschule.
- (2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verein Veranstaltungen durchführen und fördern oder sich an solchen beteiligen, soweit sie dem Vereinszweck dienen. Desweiteren kann er die curricularen und extracurricularen Aufgaben von Schulen in Berlin, vor allem der Havelland-Grundschule (z.B. Klassenfahrten, Projekttage, Schüleraustausch, Förderung bedürftiger Schüler) unterstützen.
- (3) Der Verein legt Wert auf eine enge Zusammenarbeit mit allen öffentlichen und privaten, konfessionellen, wissenschaftlichen und pädagogischen Organisationen und Institutionen analoger Zielsetzung.
- (4) Der Verein erfüllt seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit den Eltern und Lehrern der Havelland-Grundschule in Berlin.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 4 Geschäftsjahr

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden, die seine Ziele gemäß §§ 2 und 3 unterstützt.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung mitzuteilen.

Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann die Mitgliederversammlung einberufen werden.

- (3) Die Mitgliedschaft wird verloren durch:
 - a. schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres, die drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres vorliegen muss;
 - b. Ausschluss durch Vorstandsbeschluss;
 - c. Tod;
 - d. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

§ 6 Beitragsordnung

- (1) Der Verein erhebt Beiträge. Der jährliche Beitrag beträgt 20 Euro.
- (2) Der erste Beitrag ist am letzten Werktag des Beitrittsmonats fällig.
- (3) Alle weiteren Beiträge sollen einmal jährlich (im Januar), möglichst bargeldlos auf das Vereinskonto entrichtet werden.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Einzelfällen eine Beitragssenkung oder Beitragsbefreiung für ein Kalenderjahr auszusprechen.

§ 7 Rechtsform und Gerichtsstand

Der Verein hat die Form eines eingetragenen Vereins. Er ist beim Amtsgericht Charlottenburg als zuständigem Registergericht eingetragen.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a. einem ersten Vorsitzenden
 - b. einem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. einem Schatzmeister
 - d. einem Kassenprüfer
 - e. einem Schriftführer.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten, von denen wenigstens einer der Position a. oder b. angehören muss.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit in regelmäßig stattfindenden Vorstandssitzungen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat sich über die laufende Arbeit der Ausschüsse zu informieren und sich an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu halten.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (6) Die Vorstandsmitglieder können durch 3/4 –Mehrheit der Mitgliederversammlung abgewählt werden.
- (7) Der Vorstand ist bevollmächtigt, bei formalen Einwänden der Behörden im Zulassungsverfahren Satzungsänderungen durch Beschluss vorzunehmen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden. Zur Mitgliederversammlung wird mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden, falls gesetzlich keine andere Mehrheit vorgeschrieben ist, mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über die Wahl des Vorstandes, seine Entlastung, die Richtlinien für die Tätigkeit und über Satzungsänderungen.
- (4) Auf der Mitgliederversammlung konstituieren sich die Ausschüsse, die die laufende Arbeit des Vereins regelmäßig und rechenschaftspflichtig erledigen.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann über die Auflösung des Vereins entscheiden.
- (6) Mitgliederversammlung und Vorstand sind Organe des Vereins.

§ 10 Protokollierung der Beschlüsse

Die in den Vorstandssitzungen und in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich unter Angebe von Ort und Zeit der Versammlung sowie der Abstimmungsergebnisse niederzulegen. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

- (1) Für den Beschluss, die Satzung zu ändern oder den Verein aufzulösen, ist eine 3/4- Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung (mindestens zwei Wochen vorher) in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Havelland-Grundschule, Kolonnenstraße 30, in 10829 Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 12

Soweit unabänderliche gesetzliche Bestimmungen dieser Satzung entgegenstehen oder die Anerkennung der Gemeinnützigkeit verhindern, gelten die gesetzlichen Bestimmungen des

Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), der Abgabenordnung des Landes Berlin und der Gemeinnützigkeitsverordnung der zuständigen Steuerbehörde.

Diese Satzung besteht aus 12 Paragraphen, wurde von den nachstehend aufgeführten Gründungsmitgliedern in ihrer ersten Sitzung vom 28. Mai 1996 einstimmig beschlossen.

Diese Satzung wurde am 19.6.2011 geändert im §6 (Beitragsordnung) It. Protokoll der Mitgliederversammlung vom 31.5.2011.

Satzungsbescheinigung

(Ingo Büscher, Kassenwart)

Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der S	Satzung gemäß § 71, Abs.1, Satz 4 BGB.
Berlin, den 14.3.2012	
(Jürgen Dittrich, 1. Vorsitzender)	(Brigitte Grassl, stellv. Vorsitzende)

(Brigitte Schwanke, Beisitzer/Schulleitung)